



**consilia**

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung

## **Thema des Monats Lohn | April 2025**

### **Mutterschutz bei Fehlgeburten**

*Nach der Entbindung gilt für Mütter eine Schutzfrist von 8 Wochen, in der sie nicht arbeiten dürfen. Für Frauen, die ihr Kind durch eine Fehlgeburt vor der 24. Schwangerschaftswoche verloren haben, galt diese Regelung bisher nicht.*

*Dies ändert sich zum 1.06.2025.*

*Künftig haben auch Frauen Anspruch auf Mutterschutz, die ab der 13. Woche eine Fehlgeburt erleiden.*

*Die Schutzfristen sind hierzu wie folgt gestaffelt:*

- *Fehlgeburt ab der 13. Woche: bis zu 2 Wochen Mutterschutz*
- *Fehlgeburt ab der 17. Woche: bis zu 6 Wochen Mutterschutz*
- *Fehlgeburt ab der 20 Woche: bis zu 8 Wochen Mutterschutz*

*Während dieser Zeit dürfen Arbeitgeber die betroffenen Frauen nicht beschäftigen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn sich die betroffene Frau ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt.*

*Die Mitarbeiterinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf Mutterschaftsleistungen. Der Arbeitgeber erhält im Rahmen des Umlageverfahrens U2 auf Antrag die Kostenerstattung von der Krankenkasse.*

*Zur Bestätigung der Fehlgeburt wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt, aus der die Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche hervorgeht. Auf dieser Bescheinigung muss auch die Woche der Fehlgeburt hervorgehen.*